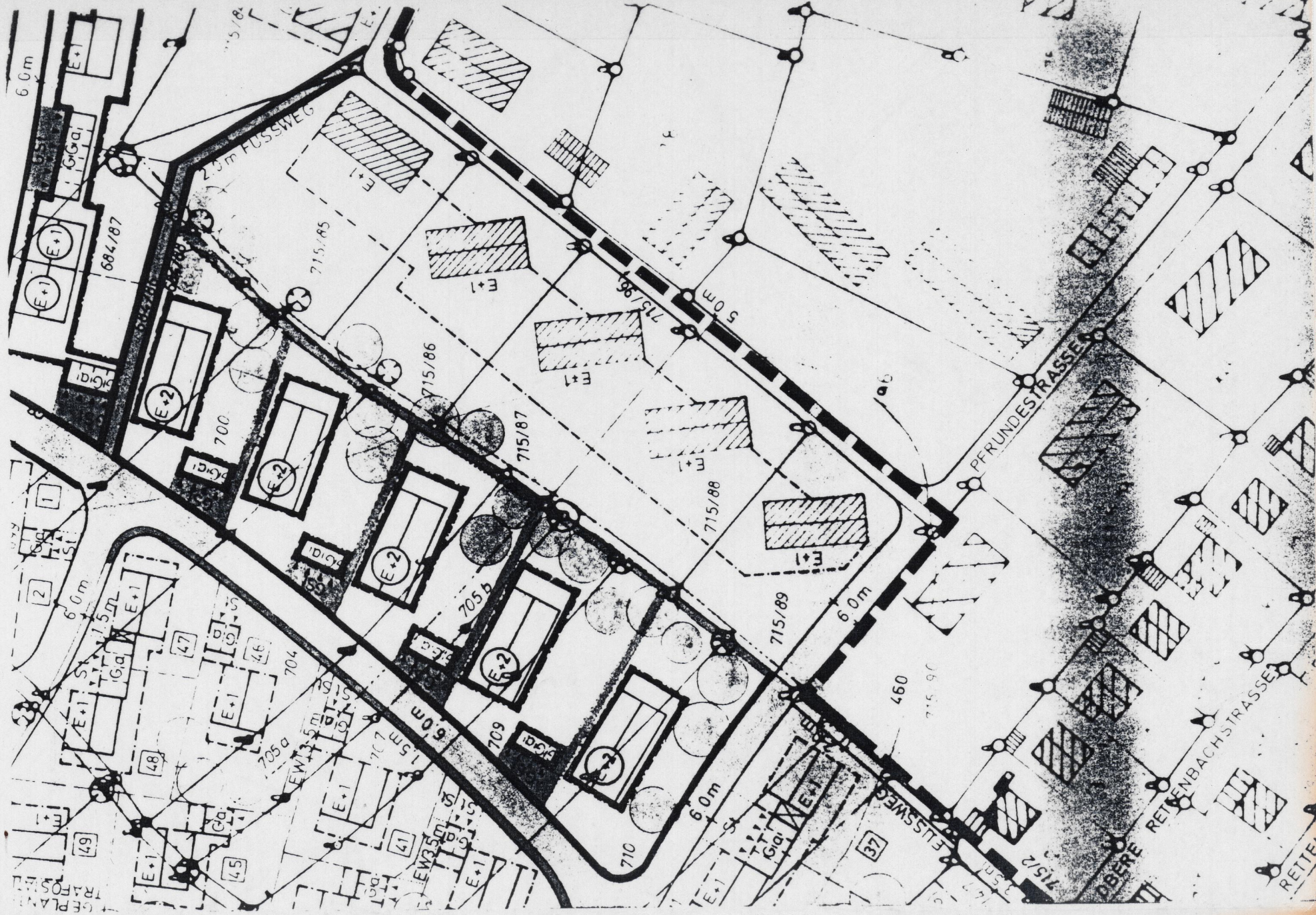


AUSSCHNITT AUS BESTEHENDEM BEBAUUNGSPLAN



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN
FESTSETZUNGEN

ERGÄNZUNG

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1.29 Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und ausgebauter Dachstuhl
- 2.1.61 a) bestehendes Gebäude Erdgeschoss und 1. Obergeschoss
- 2.1.61 b) zulässig zum Ausbau des Dachgeschosses
- bestehendes Gebäude Erdgeschoss und 2. Obergeschoss Dachneigung 35°
- private Verkehrsflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Planungsänderung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERGÄNZUNG

0.5 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.5.11 Gemeinschaftsgaragen sind mit Flachdach ohne Oberstand und höchstens 2 % Gefälle, auszuführen. Die Dachneigung soll der Ist-Bebauungsplanung mit der Planung nicht überein. Es soll der Ist-Bebauungsplanung mit der Planung nicht überein. Es soll der Ist-Bebauungsplanung mit der Planung nicht überein.

0.6 GEBÄUDE

0.6.15 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.29

- II+D Dachform: Satteldach 38° - 42°
- Dachdeckung: Ziegeldach
- Zulässigkeit: höchstens 1,00 m gemessen an der Außenwand von Oberkante Rohdecke bis Unter- kante Oberkante
- Sockelhöhe: nicht über 0,30 m
- Ortgang: nicht über 0,50 m
- Traufe: nicht über 1,00 m
- Wandhöhe: nicht über 8,00 m

0.6.40 c Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.61a
Bestehendes Gebäude II
Bestehendes Gebäude II
analog Ziffer 0.6.15, II+D zulässig.

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB

BEGRIFFLICHUNG

Die Änderung umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 684/87-89 und 715/84-89 der Baugemeinschaft e. G. Vilsbiburg zwischen dem Ludwig-Thomasing, Regauer- und Stettiner Straße. Die Änderung umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 684/87-89 und 715/84-89 der Baugemeinschaft e. G. Vilsbiburg zwischen dem Ludwig-Thomasing, Regauer- und Stettiner Straße. Die Änderung umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 684/87-89 und 715/84-89 der Baugemeinschaft e. G. Vilsbiburg zwischen dem Ludwig-Thomasing, Regauer- und Stettiner Straße.

PRÄAMBEL

Die Stadt Vilsbiburg erläßt gemäß §§ 10 und 13 des BaugB i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 BGBl. I S. 2253 und Art. 23 der Gemeindeordnung für Bayern (Gemeindeordnung für Bayern) die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) i. d. F. v. 23.01.1990 die Änderung des Bebauungsplanes "Schachten" vom 27.07.1967 durch Deckblatt Nr. 4 vom 16.07.1990 als

SATZUNG

§ 1

Für das reine Wohngebiet des Bebauungsplanes "Schachten" vom 27.07.1967 gilt das vom Architekturbüro Adolf Hühndel, Vilsbiburg, ausgearbeitete Deckblatt Nr. 4 vom 16.07.1990.

§ 2

Das Bebauungsplan-Denkmal Nr. 4 vom 16.07.1990 zum Bebauungsplan "Schachten" vom 27.07.1967 tritt gemäß § 12 BaugB (Baugesetzbuch) am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Vilsbiburg, den 03.12.1990
Erster Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "SCHACHTEN"

DECKBLATT NR. 4

STADT:
LANDKREIS:

VILSBIBURG
LANDSHUT

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB

Die im Bebauungsplan "Schachten" in der Fassung vom 27.07.1967 enthaltenen Festsetzungen und Hinweise gelten entsprechend auch für diesen Änderungsplan, soweit nicht durch diesen Änderungsplan geänderte Festsetzungen nicht anzuwenden sind.

ZUM VERFAHREN:

Der Bebauungsplanänderung stimmen als Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke und diesen benachbarten Grundstücke zu:

EIGENTUMER: Fl. St. Nr. 684/87-89
715/84-89

NACHBARN: Fl. St. Nr. 684/156
Fl. St. Nr. 684/157
Fl. St. Nr. 684/159

PLANUNG:

Architekt A. Ruhland
Lena-Christ-Weig 13
8313 Vilsbiburg

Vilsbiburg, den 16.7.90

PLANUNTERLAGEN:

Artl. Flurkarten i.M. 1:1000.
Stand der Vermessung vom Jahre 1990. Zur genauen Maßentnahme nicht geeignet. Für die Herstellung von Karten und Plänen geeignet. Für die Herstellung von Karten und Plänen geeignet.